



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2005

Große Anfrage der Abg. Siebel, Pfaff, Becker (Nidda), Bender, Bökel, Frankenberger, Grumbach, Habermann, Hoffmann, Klemm, Schaub, Schmitt (SPD) und Fraktion betreffend Telefongewinnspiele und Verbraucherschutz

Angesichts eines sich verändernden Werbemarktes gehen einige Fernsehsender dazu über, ihre wirtschaftliche Existenz ausschließlich auf interaktive Gewinnspiele zu stützen. Dazu werden Sendeformate entwickelt, die Zuschauer zu kostenpflichtigen Anrufen, beispielsweise über zweifelhafte Gewinnspiele, zu animieren.

Solche Programmformate entsprechen nur noch bedingt den eigentlichen Anforderungen des Medienrechts. Sowohl Programme als auch Sendezeiten sind fast ausschließlich darauf ausgerichtet, möglichst viele kostenpflichtige Interaktionen zu erreichen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen rechtlichen Regelbedarf sieht die Landesregierung aufgrund der Tatsache, dass sich neben dem gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Fernsehen einerseits und dem über Werbeeinnahmen finanzierten Privatfernsehen andererseits ein neues drittes – nämlich interaktives, über Telefongebühren finanziertes - Privatfernsehen entwickelt hat, das neue gesetzliche Regelungen erfordert?
2. Aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen ist es in Hessen derzeit erlaubt, Einnahmen zu erzielen, indem Programme ausgestrahlt werden, die durch die Zuschauer selbst finanziert werden über kostenpflichtige Anrufe oder andere kostenpflichtige telefonische Dienste während der Sendungen, beispielsweise für Gewinnspiele oder sonstige Spiele?
3. Welche prozentualen Programmanteile haben solche Sendeformate am Gesamtprogramm der einzelnen Sender, die in Hessen empfangen werden können bzw. ihre Sendeerlaubnis in Hessen erhalten haben?
4. Welche weiteren Anbieter von Telefondiensten profitieren von diesen Sendeformaten?
5. Welche gesetzlichen Regelungen gibt es, mit denen die Interessen der Verbraucher im Hinblick auf Datenschutz, Transparenz der Interaktion und Klarheit ihrer Chancen bei Verkaufsangeboten sowie Gewinnspielen oder anderen Programmformaten gewährt werden können?
6. Welche Schutzvorkehrungen dieser gesetzlichen Regelungen wirken faktisch wie?
7. Liegen der Landesanstalt für privaten Rundfunk Beschwerden seitens der Zuschauer gegen derartige Programmformate vor und welchen Inhalt haben diese Beschwerden?
8. Ist es nach diesen Beschwerden bereits zu Beanstandungen gekommen und wie werden diese Beanstandungen durch die Landesregierung rechtlich bewertet?

9. Ist es zutreffend, dass derartige Programmformate gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, beispielsweise gegen §§ 263 und 264 StGB und gegen §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb?
10. Verstoßen derartige Programmformate gegen weitere bundesrechtliche Vorschriften oder gegen das Hessische Privatrundfunkgesetz?
11. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das über Telefongebühren finanzierte Fernsehen den Anforderungen des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Bundesmedienrechtes nicht entspricht, weil damit nicht mindestens auch redaktionell gestaltete bzw. auf das Land Hessen bezogene Programme ausgestrahlt werden, sondern die Programmgestaltung in erster Linie im finanziellen Eigeninteresse des Senders auf die Erzielung maximal ertragreicher Zuschauerinteraktionen ausgerichtet ist?

Wiesbaden, 17. März 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter

Siebel
Pfaff
Becker (Nidda)
Bender
Bökel
Frankenberger
Grumbach
Habermann
Hoffmann
Klemm
Schaub
Schmitt